

Aktenzeichen: 3 AZR 576/80

Bundesarbeitsgericht 3. Senat Urteil vom 13. Juli 1982
- 3 AZR 576/80 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 7. August 1980
Bonn - 1 Ca 1123/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 2. Oktober 1980
Düsseldorf (Köln) - 25 Sa 466/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Übergangsgeld bei Schwerbehinderten

Gesetz: SchwbG § 42 i.d.F. vom 8. Oktober 1979 (BGBl I, 1649);
AVG § 61; RVO § 1284; RKG § 81; EStG § 19; BVersG § 83;
BAT § 62 Abs. 1, 4, §§ 62, 63, 64

Leitsatz: § 42 SchwbG i.d.F. vom 8. Oktober 1979 verbietet die Berücksichtigung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente im Zusammenhang mit dem Übergangsgeld des öffentlichen Dienstes (§§ 62 bis 64 BAT), wenn die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit auf einem Leiden beruht, das eine Schwerbehinderung des Angestellten verursacht hat (Bestätigung des Urteils vom 9. Dezember 1981 - 4 AZR 592/79 - zur Veröffentlichung vorgesehen).



3_AZR_576/80

25 Sa 466/80 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 13. Juli 1982

Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Matthiessen und Weinmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf/Kammern Köln vom 2. Oktober 1980 - 25 Sa 466/80 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1921 geborene Kläger war vom 1. September 1967 bis 31. Mai 1980 bei der beklagten Stadt als Verwaltungsangestellter beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis der Parteien richtete sich nach dem Bundesangestellten-Tarifvertrag in seiner jeweiligen Fassung. Auf seinen Antrag vom 10. August 1978 wurde der Kläger von der Hauptfürsorgestelle als Schwerbehinderter anerkannt. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bewilligte ihm mit Bescheid vom 13. Mai 1980 ab 1. Dezember 1979 Erwerbsunfähigkeitsrente. Den Versicherungsfall, der auch zur Anerkennung als Schwerbehinderter führte, datierte sie auf den 25. Februar 1979. Der Kläger begehrte von der Beklagten Übergangsgeld in Höhe von 7.359,27 DM nach den §§ 62, 63 BAT. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit dem Hinweis ab, § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 i.d.F. des 45. Änderungs-Tarifvertrages zum BAT vom 31. Oktober 1979 sehe im Falle des Klägers kein Übergangsgeld vor, weil er mehr als drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses Erwerbsunfähigkeitsrente bezogen habe. § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 lautet:

"Übergangsgeld steht ferner nicht zu für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden war."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Tarifvorschrift, die zur Ablehnung seines Antrages geführt habe, sei nichtig. Nach § 42 SchwbG dürften bei der Bemessung des Arbeitsentgeltes Renten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung gewährt würden, nicht berücksichtigt werden.

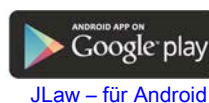
Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 7.359,27 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen seit dem 19. Juni 1980 zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, nach der Formulierung des Tarifvertrages sei für den Kläger ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht entstanden. Eine Anrechnung, die von § 42 SchwbG erfaßt werden könnte, sei nicht gegeben.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht der Klage stattgegeben. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten.

Entscheidungsgründe:

Dem Kläger steht Übergangsgeld zu.

1. Nach § 62 Abs. 1 BAT erhält ein Angestellter bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein Übergangsgeld, wenn er das 21. Lebensjahr vollendet und in einem ununterbrochenen Angestelltenverhältnis von mindestens einem Jahr bei demselben Arbeitgeber gestanden hat. Der Kläger war rund 12 1/2 Jahre bei der Beklagten beschäftigt, als er kurz vor Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand trat. Daraus ergibt sich unstreitig nach den Berechnungsgrundsätzen des § 63 BAT ein Übergangsgeld in der vom Kläger berechneten Höhe.
2. Der Beklagten ist jedoch zuzugeben, daß der Anspruch auf Übergangsgeld durch § 62 Abs. 4 BAT für Fallgestaltungen wie die vorliegende ausgeschlossen wird.

In § 62 Abs. 4 BAT sind die Tatbestände zusammengefaßt, in denen das Übergangsgeld aus Gründen versagt werden kann, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eintreten. Nach § 62 Abs. 4 Unterabs. 1 BAT ist der Anspruch auf Übergangsgeld ausgeschlossen, wenn der Angestellte in ein neues, mit Einkommen verbundenes Arbeitsverhältnis eintritt oder hätte eintreten können. Nach § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT entfällt der Anspruch auf Übergangsgeld ferner für den Zeitraum vom Beginn des dritten Monats seit dem Beginn einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenver-

- 4 -

sicherung, wenn das Arbeitsverhältnis vor Beginn der Erwerbsunfähigkeit oder der Berufsunfähigkeit begründet worden ist. Diese Ausnahmeregelung ist durch den 45. Änderungs-Tarifvertrag zum BAT vom 31. Oktober 1979 eingeführt worden, weil nach § 61 AVG, § 1284 RVO, § 81 RKG bei dem Zusammentreffen eines Anspruches auf Arbeitsentgelt mit einem Anspruch auf Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente der Rentenanspruch gegen den sozialen Leistungsträger ruht.

Nach dem Wortlaut von § 62 Abs. 4 Unterabs. 2 BAT steht dem Kläger ein Anspruch auf Übergangsgeld nicht zu, da er seit dem 1. Dezember 1979 Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht und das Arbeitsverhältnis mit dem 31. Mai 1980 beendet worden ist.

3. Der Kläger kann jedoch gleichwohl Zahlung des Übergangsgeldes auch nach dem dritten Monat des Bezugs der Erwerbsunfähigkeitsrente verlangen. Nach § 42 SchwbG dürfen bei der Bemessung des Arbeitsentgelts und der Dienstbezüge Renten eines Schwerbehinderten und vergleichbare Leistungen, die wegen der Behinderung bezogen werden, nicht berücksichtigt werden. Vor allem ist es unzulässig, sie ganz oder teilweise auf das Arbeitsentgelt oder die Dienstbezüge anzurechnen. Der Gesetzgeber will sicherstellen, daß die dem Schwerbehinderten zum Ausgleich seiner Leiden gewährten Sozialleistungen nicht mit dem vom Arbeitgeber geschuldeten Arbeitsentgelt verrechnet werden. Entgegenstehende Tarifvorschriften sind insoweit unwirksam.

a) Arbeitsentgelt i.S. von § 42 SchwbG sind alle geldwerten Leistungen, die im Zusammenhang oder mit Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis einmalig oder laufend zur Abgeltung der Dienste erbracht werden (Jung/Kramer, Das neue Schwerbehindertengesetz, 1974, § 42 SchwbG Rz 3; Wilrodt/Neumann, Schwerbehindertengesetz, 4. Aufl., § 42 Rz 3). Hierzu gehört auch das Übergangsgeld. Davon ist der früher zuständige Vierte Senat des erkennenden Gerichts beständig ausgegangen, und zwar auch schon zur Fassung des Schwerbeschädigtengesetzes vom 16. Juni 1953 (BAG 26, 338, 342 = AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG, Bl. 2; vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG; vom 9. Dezember 1981 - 4 AZR 592/79 -, die letzte Entscheidung ist zur Veröffentlichung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

vorgesehen). Er hat damit eine bereits zu § 83 BVersG eingeleitete Rechtsprechung fortgesetzt (BAG 8, 359, 361 = AP Nr. 14 zu § 16 TO A mit zust. Anm. von Neumann- Duesberg; vom 9. Mai 1973 - 4 AZR 341/72 - AP Nr. 2 zu Art. 47 BayBesG mit Anm. von Hoffmann). Diese Rechtsprechung hat in der Literatur Zustimmung gefunden (Gröninger, SchwbG, Loseblatt-Kommentar, Stand Dezember 1981, § 42 Anm. 2, 4; Jung/Kramer, aaO, § 42 Rz 43; Wilrodt/Neumann, aaO, § 42 Rz 2 ff.). An ihr ist trotz der Angriffe der Revision festzuhalten.

Zweck der tariflichen Regelung des Übergangsgeldes ist, dem Arbeitnehmer das Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst oder die Überleitung in den Ruhestand zu erleichtern, indem für eine Übergangszeit die Einkünfte nach dem Durchschnitt eines Bezugszeitraumes gewährleistet werden (BAG vom 18. August 1976 - 4 AZR 284/75 - AP Nr. 2 zu § 62 BAT, Bl. 3; vom 14. Februar 1977 - 4 AZR 579/75 - AP Nr. 5 zu § 70 BAT, Bl. 1). Daraus folgt, daß das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG eine Aussetzung des Bezuges von Übergangsgeld verhindert.

Zu Unrecht ist in der Revisionsverhandlung geltend gemacht worden, daß das Übergangsgeld ein Versorgungsbezug sei, der von § 42 SchwbG nicht erfaßt werde. Richtig ist insoweit, daß Übergangsgelder nach §§ 62 bis 64 BAT oder entsprechenden Regelungen zu den steuerbegünstigten Versorgungsbezügen nach § 19 Abs. 2 EStG gehören, wenn das Übergangsgeld wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichens der tariflichen oder der sogenannten flexiblen Altersgrenze gezahlt wird (BFH vom 21. August 1974 - BStBl 1975 II, 62 = DStR 75, 137 Nr. 104; ebenso Lohnsteuerrichtlinien 1981 i.d.F. vom 3. März 1981 (BStBl I, 131; bereinigt BStBl I, 1981, 311). Der Bundesfinanzhof und das Bundesfinanzministerium zählen jedoch die Übergangsgelder nur deshalb zu den Versorgungsbezügen, weil nach § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG Bezüge, die aus Anlaß des Erreichens der Altersgrenze, der

Hinweis: Auch Text der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Berufs- oder der Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, stets den Versorgungsbezügen im Sinne des Steuerrechts zugewiesen werden. Für die arbeitsrechtliche Bewertung solcher Bezüge folgt daraus nichts.

b) Ebensowenig kann die Revision aus Regelungen des Sozialversicherungsrechtes ableiten, daß eine Anrechnung von Sozialversicherungsrenten auf das Übergangsgeld zulässig sein müsse.

Richtig ist, daß der Anspruch auf Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ruht, wenn er für mehr als zwei Monate mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt zusammentrifft (§ 61 AVG, § 1284 RVO, § 81 RKG). Soweit diese Regelung auch für Schwerbehinderte gilt, ist ein Doppelbezug von Rente und Übergangsgeld ausgeschlossen. Daraus ergibt sich jedoch nicht, daß das Anrechnungsverbot des § 42 SchwbG eingeschränkt wäre und die Tarifvertragsparteien frei entscheiden könnten, ob sie die sozialversicherungsrechtlichen Ruhenstatbestände gegenstandslos machen wollen, indem sie ihrerseits für die entsprechenden Bezugsmonate den Anspruch auf Übergangsgeld ausschließen. Für die Rechtsordnung ist nicht gleichgültig, in welcher Form der Doppelbezug von Entgelt- und Versorgungsleistungen ausgeschlossen wird. Die verschiedenen Regelungsformen führen auch für die betroffenen Rentenempfänger nicht zum gleichen Ergebnis. Soweit der monatlich fällige Teil des Übergangsgeldes den Monatsbetrag der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente übersteigt, ist der Wegfall des Übergangsgeldes für den berechtigten Arbeitnehmer ungünstiger als das Ruhen des Rentenbezuges.

c) Schließlich meint die Beklagte, die umstrittene Regelung in § 62 Abs. 4 Unterabsatz 2 BAT widerspreche schon deshalb nicht § 42 SchwbG, weil sie keine Anrechnung von Renten vorsehe, sondern den Anspruch auf Übergangsgeld von vornherein nicht entstehen lasse. Diese Begründung hat das Landesarbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen.

§ 42 SchwbG verbietet jede Berücksichtigung von Renten, die wegen der Behinderung bezogen werden. Die Anrechnung auf das Arbeitsentgelt wird nur beispielhaft erwähnt. Deshalb ist es für den Ver-



gütungsschutz des § 42 SchwbG bedeutungslos, in welcher rechtstechnischen Form die dem Schwerbehinderten zustehenden Renten berücksichtigt werden. Ob der völlige Ausschluß der Vergütungsansprüche oder nur eine Kürzung vorgesehen sind, ob eine Entstehungs- oder ein Ruhenstatbestand geschaffen werden, ist nach dem Zweck des Gesetzes unerheblich und in der Wirkung für den Schwerbehinderten gleichgültig. Alle Tarifbestimmungen dieser Art sind mit § 42 SchwbG in der Fassung vom 8. Oktober 1979 unvereinbar, soweit sie zur Kürzung des Arbeitsentgelts von Schwerbehinderten führen.

4. Das Anrechnungsverbot steht auch einer Berücksichtigung der Erwerbsunfähigkeitsrente bei der Berechnung des Übergangsgeldes entgegen. Nach § 63 Abs. 5 BAT erhält ein Angestellter, der laufende Versorgungsbezüge oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, das Übergangsgeld nur insoweit, wie die genannten Bezüge für denselben Zeitraum hinter dem Übergangsgeld zurückbleiben. Der Wortlaut des Tarifvertrages widerspricht damit dem Begehren des Klägers, das Übergangsgeld ungekürzt zu erhalten.

Indes ist auch § 63 Abs. 5 BAT aus den dargestellten Gründen wegen Verstoßes gegen § 42 SchwbG insoweit unwirksam, wie bei der Bemessung des Übergangsgeldes wegen der Schwerbehinderung gezahlte Renten berücksichtigt werden (ebenso der Vierte Senat im Urteil vom 10. Mai 1978 - 4 AZR 740/76 - AP Nr. 1 zu § 42 SchwbG zu der vergleichbaren Vorschrift des § 63 Abs. 5 MTV für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)

Entgegen der Auffassung der Revision kommt es damit auch nicht auf die Aufklärung der Frage an, ob dem Kläger die Erwerbsunfähigkeitsrente ausgezahlt worden ist oder ob diese nach dem 1. Dezember 1979 teilweise geruht hat. Selbst wenn dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung ein Rückzahlungsanspruch zustehen sollte, könnte die Beklagte daraus keine Rechte ableiten.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schaub

Matthiessen

Weinmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)